

# **SÄCHSISCHER SCHWIMM VERBAND**

## **FACHSPARTE WASSERBALL**

### **Durchführungsbestimmungen**

### **DB-AT-KRO - Kampfrichterordnung, gültig ab 30.10.2010**

Die Kampfrichterordnung regelt die Einstufung der Schiedsrichter (1), die Einsätze der Schieds- und Kampfrichter (2). Sie legt die Kleiderordnung für die Schieds- und Kampfrichter fest (3) und regelt die Aus- und Weiterbildung (4). Weiterhin wird die Verpflichtung der Vereine zur Stellung von Kampf- und Schiedsrichter (5) geregelt und Festlegungen für die Kampf- und Schiedsrichter getroffen (6). Grundlage sind die geltende WB Wasserball sowie die RO des DSV.

#### **1. Einstufung**

Der Fachausschuss erteilt jedem lizenzierten Schiedsrichter nach eingehender Prüfung die Zulassung für den Spielbetrieb in Sachsen. Für entsprechend qualifizierte Schiedsrichter wird die Zulassung für den Bereich der LGO erteilt. Die Zulassung kann auch auf unangekündigten Beobachtungen der Kameraden durch festgelegte Beobachter basieren. Die Zulassung wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Bekanntgabe für Sachsen und die LGO erfolgt durch den Referenten Schiedsrichterwesen.

Kampfrichter der Stufe 1 –3 erhalten keine separate Zulassung. Im Spielbetrieb der FS- W im SSV e.V. dürfen nur lizenzierte Kampfrichter der Stufe 1-3 zum Einsatz kommen.

#### **2. Einsätze**

Die Einsätze der Schiedsrichter werden durch den Referenten Schiedsrichterwesen für alle Spiele auf Ebene des SSV festgelegt. Die Vergütung der Schiedsrichtereinsätze erfolgt entsprechend der aktuell gültigen Finanzordnung des SSV e.V..

Die Kampfrichter der Stufe 1-3 (Kampfgericht) werden durch den bauenden Verein gestellt und eingesetzt. Die Vergütung der Kampfgerichte erfolgt durch den bauenden Verein / Mannschaft.

#### **3. Kleiderordnung**

Die Schiedsrichter leiten die Spiele in der festgelegten Kleidung, grünes Schiedsrichterhemd, weiße lange Hose und helle Turnschuhe.

Die Kampfrichter haben das Kampfrichtershirt Sachsen zu tragen. Vereinsbezogene Kleidung ist zu vermeiden.

#### **4. Aus- und Weiterbildung**

Die Ausbildung der Kampfrichter, Stufe 1-4, kann im gesamten Bereich des deutschen Schwimmverbandes erfolgen.

Der FS – W des SSV e.V. schreibt Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung aus. Alle Kampfrichter die im Besitz der Lizenz Stufe 1 - 3 sind, müssen spätestens nach 3 Jahren an einer Weiterbildung teilgenommen haben.

Alle Kampfrichter die im Besitz der Lizenz Stufe 4 sind müssen jährlich an einer Weiterbildung teilgenommen haben. Schiedsrichter, die unbegründet nicht an dieser Weiterbildung teilnehmen und nicht den zeitnahen Besuch einer gleichwertigen Veranstaltung nachweisen können, werden in der nachfolgenden Saison nicht auf der Schiedsrichterliste des SSV e.V. geführt.

#### **5. Verpflichtung der Vereine**

Gemäß § 305 (8) der Wettkampfbestimmungen des DSV ist jeder Verein verpflichtet, pro gemeldeter Mannschaft einen Schiedsrichter zu benennen der aktuell auf der Liste der FS - W des SSV e.V. geführt wird. Schiedsrichter die auf der Liste der FS – W des SSV e.V. geführt werden, müssen je Saison bei mindestens zwei Wasserballspielen der Runden der FS – W des SSV e.V. amtierern (Ansetzung vorausgesetzt). Schiedsrichter die zweimal je Saison kurzfristig ihre Ansetzungen abgeben (Ausnahme: triftige familiäre oder berufliche Verpflichtungen; höherklassige Ansetzungen) oder nicht zum angesetzten Spiel erscheinen werden für den Rest der Saison beurlaubt.

# **SÄCHSISCHER SCHWIMM VERBAND**

## **FACHSPARTE WASSERBALL**

Kommt ein Verein bzw. ein durch den Verein gemeldeter Schiedsrichter den genannten Verpflichtung nicht nach, wird von Seiten des FA Wasserball eine Strafe von 100,- € pro nicht gestelltem Schiedsrichter erhoben. Das gleiche Strafmaß ist bei der Nichtableistung der Mindestanzahl an zu leitenden Spielen bei Runden der FS – W des SSV e.V. zu erheben. Bei Spielansetzungen im Spielbetrieb der Jugend E kann von dieser Verpflichtung abgewichen werden.

### **6. Festlegung für Kampf- und Schiedsrichter**

Die angesetzten Schiedsrichter sind 30 min vor dem angesetzten Spielbeginn in der Schwimmhalle anwesend. Schiedsrichter die gegen Punkt 3 der DB-AT-KRO verstoßen werden pro angesetztem Spiel mit einem Abzug von 5,- € von ihrer Aufwandsentschädigung bestraft. Die Meldung, ob ein Schiedsrichter gegen diesen Punkt verstoßen hat, erfolgt durch den bauenden Verein an den Rundenleiter der jeweiligen Runde mit der Übersendung der Protokolle und parallel an den Referenten Schiedsrichterwesen.

Dresden, 24.10.2010

Tino Ressel  
Fachwart Wasserball